

## Vereinbarung

Zwischen der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahndirektion Hannover,  
- im folgenden „DB“ genannt -,

dem GROSSRAUM HANNOVER, öffentlich- rechtliche Körperschaft,  
- im folgenden „GROSSRAUM“ genannt -

und der Stadt Neustadt a. Rbge.,  
- im folgenden „Stadt“ genannt -

über

den Bau einer Park-and-Ride-Anlage am Bahnhof Hagen (Han)

und

die Erhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht der genannten Park-and-Ride-Anlage.

Die Park-and-Ride-Anlage ist zur Benutzung der Verkehrsmittel der DB im Nahverkehr zwecks Entlastung der öffentlichen Straßen erforderlich; ihre Errichtung und Vorhaltung sind daher im öffentlichen Interesse geboten.

### § 1

Der GROSSRAUM trägt die entstehenden Entwurfs- und Baukosten der Baumaßnahme.

### § 2

Die DB stellt - soweit vorhanden - die entsprechende(n) Grundstücksfläche(n) unentgeltlich zur Verfügung. Falls erforderlich, wird der GROSSRAUM auf seine Kosten weitere Grundstücke erwerben und der DB für den Park-and-Ride-Verkehr zur Verfügung stellen.

### § 3

Notwendig werdende Planfeststellungsverfahren werden von der DB nach § 36 Bundesbahngesetz durchgeführt.

### § 4

Die Parkplätze werden den Benutzern der Verkehrsmittel der DB im Nahverkehr nach den Parkbedingungen der DB zur Verfügung gestellt. Die DB beschildert die Anlage nach ihren Vorschriften und überwacht ihre Inanspruchnahme. Die nach der StVO zugelassenen Park-and-Ride-Schilder können auf der Park-and-Ride-Anlage aufgestellt werden. Ein Parkgeld wird im Einvernehmen mit dem GROSSRAUM und der Stadt von der DB erhoben, soweit dies zur Abwehr unbefugten Parkens, d. h. zur Sicherstellung der Ziele des Park-and-Ride-Systems, geboten ist. Die erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Parkkarten verbleiben der DB.

### § 5

Sofern die für die Park-and-Ride-Plätze zur Verfügung gestellte(n) Grundfläche(n) für nachweisbare betriebliche Zwecke der DB benötigt wird (werden), kann die Bundesbahndirektion Hannover vorrangig darüber verfügen. Soweit geeignete Flächen vorhanden sind, werden in diesem Fall Ersatzflächen bereitgestellt. Die DB erstattet dem GROSSRAUM die Kosten für

den Neubau der für nachweisbare betriebliche Zwecke in Anspruch genommenen Flächen, soweit nicht ein vollwertiger Ersatz geschaffen wird. Die zeitliche Begrenzung der Erstattungspflicht richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.

## § 6

Die vom GROSSRAUM gefertigten Entwurfsskizzen werden von der DB mit einer Stellungnahme versehen. Aufgrund dieser Unterlagen sind vom GROSSRAUM oder einem von diesem beauftragten Ingenieurbüro in Abstimmung mit der DB und der Stadt baureife Entwürfe zu erstellen. Diesen ist eine konkrete Beschreibung sämtlicher auszuführenden Arbeiten sowie eine Massenberechnung beizufügen.

Die Entwürfe werden bundesbahnseitig abschließend geprüft.

Der GROSSRAUM führt auf der Grundlage der abgestimmten Entwürfe die Ausschreibung und die Vergabe der Bauarbeiten durch. Ihm obliegen ferner die Bauüberwachung und die Abnahme der Baumaßnahme. An der Vergabe und an der Abnahme werden die Bundesbahndirektion Hannover und die Stadt beteiligt.

## § 7

Die Stadt übernimmt die Erhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht der Park-and-Ride-Anlage.

Dazu gehören insbesondere die Unterhaltung, Erneuerung und Reinigung der Anlage, auch der Verkehrs- und Hinweisschilder, der Leitplanken, Markierungen und Einfriedungen, sowie die Bepflanzung, der Winterdienst - Schneeräumen, Streuen - und die Beleuchtung.

## § 8

Die Kosten für die Erhaltung sowie die Verkehrssicherung gemäß § 7 werden von der Stadt getragen.

## § 9

Diese Vereinbarung ist nur aus wichtigen Gründen kündbar.

Änderungen bedürfen der Schriftform

Von dieser Vereinbarung erhält jeder Vertragsschließende eine Ausfertigung.

Hannover, d. 02.10.1979  
Deutsche Bundesbahn  
Bundesbahndirektion  
Hannover

gez.  
Unterschrift

Neustadt a. Rbge., d. 25.03.1980  
Stadt Neustadt am Rübenberge

gez. Temps  
Bürgermeister

gez. Rohde  
Stadtdirektor

Hannover, 12.12.1979  
GROSSRAUM HANNOVER  
öffentlich-rechtliche  
Körperschaft

gez.  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez.  
Verbandsdirektor